

Chef Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8006 Zürich
Telefon: +41 44 247 37 30
E-Mail: nem@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 27. Februar 2019/Vog

Nr.9

Temporäre Verkehrsanordnung

Auf Antrag des Leiters Sicherheit der Stadt Wetzikon vom 30. Januar 2019 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), den Schweizer Normen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 12. Juni 2007 und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

I Wetzikon.

Für die Dauer des Stadtfestes und den damit verbundenen Aufbau- und Aufräumarbeiten von:

Samstag, 15. Juni 2019, 06:00 Uhr

bis

Sonntag, 16. Juni 2019, 21:00 Uhr

wird folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Allgemeines Fahrverbot

Bahnhofstrasse

Teilstück zwischen der Verzweigung Bachtelstrasse bis zur Einmündung Sunnehaldenweg.

Ausnahmen nach Weisungen der Ordnungsorgane für:

- Notwendige Fahrten im Zusammenhang mit der Veranstaltung

- II Der Erlass von vorübergehenden Verkehrsanordnungen auf Kommunalstrassen (Fahrverbote; Parkverbote; Einbahnregelungen etc.) ist gemäss § 5 der kantonalen Signalisationsverordnung Sache der Kommunalbehörde.
- III Während der Dauer der vorübergehenden Verkehrsanordnung erfolgen die Umleitungen über die im Umleitungskonzept festgelegten Strassen. Die Signalisation der Umleitungstrecken muss lückenlos sein und der Veranstalter hat für einen reibungslosen Verkehrsablauf zu sorgen. Nach Notwendigkeit sind für die Verkehrsregelung im Verkehrsdienst ausgebildete und zweckmässig ausgerüstete Funktionäre einzusetzen.
- IV Verkehrsregelungsposten / Verkehrsdienst sind mit Signalen Nr. 1.30 (Andere Gefahren) und Beitext 'Verkehrsregelung' bzw. 'Veranstaltung', mit gelben Blinkerlampen vorzusignalisieren.
- V Die Signalisierung der Verkehrsanordnung und -umleitung sowie das rechtzeitige Entfernen der Signale (inkl. Abschränkungen) ist nach vorheriger Absprache mit dem Kantonalen Tiefbauamt Sache der Stadt Wetzikon. Wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern oder zur Nachtzeit müssen die Signale beleuchtet sein. Weisungen des Kantonalen Tiefbauamtes bezüglich Signalisationen auf Staatsstrassen sind zu befolgen.
- VI Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Regelung / Umleitung / Haltestellenverlegung der öffentlichen Verkehrsbetriebe durch den Veranstalter mit dem marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen abgesprochen wurde.
- VII Zuwiderhandlungen gegen diese Verkehrsanordnung werden als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 aufgrund von Art. 90 SVG bestraft. Die verantwortlichen Organe, die den vorerwähnten Verfügungsaufgaben zuwiderhandeln, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. Art. 99 Ziff. 7 SVG mit Busse bestraft.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Stadtverwaltung, 8622 Wetzikon
 - Stadtpolizei, 8622 Wetzikon
 - Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, UB 10
 - VZO Verwaltung, 8627 Grüningen
 - VTA-VLZ
 - VTA-VAU-VA

Kantonspolizei Zürich
Chef Verkehrstechnische Abteilung



Marc Neracher